



J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
München / Berlin / Leipzig

Ⓜ

Bei uns wird erscheinen:

Die Rechtsprechung in Reichs-Steuerfachen

Herausgegeben von **Dr. Kloß**, Reichsfinanzrat in München.

Jährlich ein Band in Handausgabeformat.

Aus dem Vorwort:

Bürgerliches Recht und Strafrecht beherrschen noch jetzt die Rechtsprechung und das rechtswissenschaftliche Schrifttum. Das Steuerrecht schließt sich an, beiden Rechtsgebieten ebenbürtig an die Seite zu treten, ja sie vielleicht an Bedeutung für den Einzelnen und für die Öffentlichkeit zu überflügeln, wird doch die kommende Reichssteuergesetzgebung jedem bisher ungewohnte Lasten bringen und für ihn viel einschneidendere Wirkung zeitigen, als sie die zurückliegenden gesetzgeberischen Maßnahmen großen Stils, z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch, ausgeübt haben.

Moderne Steuergesetze sind naturgemäß eine schwierige Materie; müssen sie doch, je höher die Abgabe ist, um so sorgfältiger den Feinheiten des modernen Wirtschaftslebens angepaßt werden. Ihr Verständnis ist nicht leicht. Ihre Anwendung ruft manche Zweifelsfrage hervor, die endgültig zu lösen der Rechtsprechung zukommt. Diese ist für Reichssteuerfachen nunmehr einem höchsten Steuergerichtshof, dem Reichsfinanzhof anvertraut. Die Kenntnis der Rechtsprechung dieses obersten Reichssteuergerichts ist für die Steuerbehörden zum Zwecke der zutreffenden Veranlagung, für Rechtsanwälte zur sachgemäßen Beratung, für Jedermann schließlich zur Beurteilung seiner eigenen Steuerpflichten unentbehrlich. Über diese Rechtsprechung, zu der die des Reichsgerichts in Steuerstrafsachen tritt, soll das geplante Unternehmen in jährlichen Erscheinungen berichten, ähnlich wie es das bestehende Jahrbuch für das bürgerliche Recht und das Strafrecht tun. Auch an wichtigen Veröffentlichungen des Schrifttums wird nicht vorübergegangen werden. Der erste Band soll in den künftigen Rechtszustand überleiten und aus der zurückliegenden Zeit eine Zusammenstellung der noch bedeutsamen höchstgerichtlichen Entscheidungen für die Reichssteuergesetze bringen, wegen derer bisher bereits die Möglichkeit bestand, eine höchstgerichtliche Instanz, sei es das Reichsgericht, sei es ein bundesstaatliches Oberverwaltungsgericht, anzurufen. Später wird die Rechtsprechung des Reichsfinanzhof den Stoff beherrschen.

Eine neue zugkräftige Sammlung wird dem Buchhandel hiermit geboten. Es ist undenkbar, daß ein Steuerpraktiker sie wird entbehren können. Werben Sie jetzt schon für Kloß, Rechtsprechung bei allen Steuerbehörden, Steuerbeamten, Rechtsanwälten, Banken, Industrie- und Handelshäusern und den sonstigen großen Steuerzahlern!